

Autounfall im Ausland – Was nun?



1. Wie soll ich mich verhalten?

Wie bei jedem Unfall: Möglichst Ruhe bewahren!

2. Welche Massnahmen muss ich sofort ergreifen?

Es ist besonders wichtig, dass der Sachverhalt sofort und so genau wie möglich festgehalten wird. Die Anschrift der Zeugen muss umgehend aufgenommen werden, bevor diese den Unfallschauplatz verlassen. Sollte der Unfallgegner die Mitarbeit verweigern, muss die Polizei verständigt werden. Bei Körperverletzung muss die Polizei sofort verständigt werden.

3. Warum brauche ich ein europäisches Unfallprotokoll?

Das europäische Unfallprotokoll liefert eine wertvolle Hilfe: Es enthält sämtliche Angaben, die für die Regulierung des Schadenfalles erforderlich sind. Es ermöglicht auch die Überwindung sprachlicher Barrieren, da es in ganz Europa gleich aufgebaut ist. Deswegen: Vor jeder Reise dafür sorgen, dass ein europäisches Unfallprotokoll im Handschuhfach liegt! Das Unfallprotokoll kann kostenlos bei der Helvetia bestellt werden.

4. Welche Angaben muss ich beschaffen, damit der Schadenfall reibungslos bearbeitet werden kann?

Die Unfallumstände müssen so genau und vollständig wie möglich schriftlich festgehalten werden. Folgende Angaben sind unerlässlich:

- Name und Anschrift des Unfallgegners und weiterer Beteiligter
- Name und Anschrift der Zeugen
- Name und Anschrift des Versicherers des Unfallgegners (Feld Nr. 8 der Grünen Karte)
- Nummer der Grünen Karte und der Versicherungspolice des Unfallgegners (Feld Nr. 4 der Grünen Karte). Falls möglich, Grüne Karte kopieren oder fotografieren
- Kontrollschild-Nummer des Fahrzeuges des Unfallgegners (inkl. Kontrollschild des Anhängers)
- Weitere Angaben aus dem Fahrzeugausweis des Unfallgegners (Fahrzeughalter, Chassis-Nummer, usw.)
- Genaue Bezeichnung des Unfallortes
- Genaue Beschreibung der Unfallumstände (schriftlicher Bericht, Skizzen, Fotos des Unfallortes und der Fahrzeuge in unveränderter Stellung)



Falls die Angaben mittels europäischer Unfallprotokoll festgehalten werden, beim Ausfüllen nicht vergessen, den mittleren Teil zu vervollständigen, wo verschiedene Unfallhergangsvarianten angekreuzt werden können. Das Unfallprotokoll sollte zudem unterschrieben werden.

Dort wo möglich sollten die Angaben aus amtlichen bzw. offiziellen Ausweisen abgeschrieben werden (Führerschein, Fahrzeugausweis, Grüne Karte, usw.)

Vor Zustellung des Unfallprotokolls an die Helvetia, bitten wir Sie, auch die Rückseite auszufüllen.

Polizei-Notrufnummern

92	Serbien-Montenegro Kroatien
110	Deutschland
112	Portugal Spanien Irland Grossbritannien Frankreich Belgien Niederlande Italien Norwegen Schweden Finnland Dänemark Tschechien Polen Republik Slowakei Ungarn Österreich Rumänien Griechenland
113	Luxemburg Slowenien
117	Schweiz
122	Bosnien-Herzegowina
129	Albanien
155	Türkei
192	Mazedonien

5. Muss ich die Polizei verständigen?

Die Polizei sollte in der Regel verständigt werden, wobei je nach Unfallland höchst unterschiedliche Praktiken festgestellt werden können. Die Ordnungskräfte werden sich nicht immer an den Unfallort begeben oder einen Rapport aufnehmen, insbesondere wenn lediglich Sachschaden entstanden ist. Bei Personenschaden oder wenn der Unfallgegner das Unfallprotokoll nicht ausfüllen will, muss die Polizei immer benachrichtigt werden. Dies gilt selbstverständlich auch bei Fahrerflucht.

Es wird empfohlen, die Anschrift der zuständigen Polizeistelle sowie den Namen des Polizisten festzuhalten, der den Polizeirapport aufgenommen hat. Dies wird die Bestellung des Berichtes im weiteren Verlauf erleichtern.

6. Wen muss ich noch benachrichtigen?

Die Helvetia sollte möglichst rasch über den Vorfall verständigt werden. So kann insbesondere die Regulierung des Kaskoschadens bereits in Angriff genommen werden.

Falls man über eine Assistance-Versicherung (namentlich Pannenhilfe oder Personenassistance) verfügt, sollte diese ebenfalls unverzüglich benachrichtigt werden, damit – sofern notwendig – der Fahrzeug- und / oder Personentransport organisiert werden kann / können.

Bei Körperverletzungen sollte der eigene Unfall- / Krankenversicherer benachrichtigt werden.

Falls für Ihr Fahrzeug nur eine Haftpflichtversicherungsdeckung besteht, können Sie mit der nationalen Auskunftsstelle des nationalen Versicherungsbüros in Verbindung treten (Anrufe aus der Schweiz 0800 831 831; Anrufe aus dem Ausland +41 44 628 89 30; <http://www.nbi.ch>).



Die Auskunftsstelle wird die für die Schadenregulierung zuständigen Stellen angeben oder diese direkt informieren.

Die Auskunftsstelle kann Ihnen insbesondere die Anschrift des Schadenregulierungsbeauftragten (SRB) des ausländischen Versicherers in der Schweiz mitteilen, sofern sich der Unfall in einem Staat ereignet hat, mit dessen Versicherungsbüro das Nationale Versicherungsbüro ein Abkommen zum sog. Besucherschutz abgeschlossen hat (vgl. Länderkarte auf der Homepage www.nbi.ch). Dieser SRB wird Ihre Ansprüche entgegennehmen und den Schadenfall nach Rücksprache mit dem ausländischen Versicherer regulieren. Vorteil: Der SRB des ausländischen Versicherers befindet sich in der Schweiz und wird mit Ihnen in einer Landessprache kommunizieren.

Alternativ können die Ansprüche beim nationalen Versicherungsbüro des Unfalllandes (im Rahmen des Grüne Karte-Systems) oder direkt beim Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers geltend gemacht werden (vgl. Adressen der ausländischen Büros auf der Homepage www.nbi.ch).

Deswegen besonders wichtig: Notfallnummern immer mitführen bzw. auf dem Mobiltelefon abspeichern.

Helvetia: 058 280 30 00

Nationales Versicherungsbüro +41 44 628 89 30

7. Welche Fehler dürfen nicht passieren?

Nie ein Dokument unterschreiben, das in einer Sprache verfasst wurde, die man nicht versteht (Ausnahme: Europäisches Unfallprotokoll, wenn man über die Vorlage in der eigenen Sprache verfügt, vgl. oben Nr. 3).

Man sollte zudem nie die Haftung am Unfallschauplatz anerkennen.

Auch wenn man auf Grund des Unfallereignisses etwas benommen ist, darf man nicht vergessen, die Polizei zu benachrichtigen, insbesondere wenn Personen verletzt worden sind oder der Unfallgegner die Kooperation verweigert.

Helvetia Versicherungen Schaden Center

Postfach, 9001 St.Gallen

T 058 280 3000 (24 h), F 058 280 3001

www.helvetia.ch

